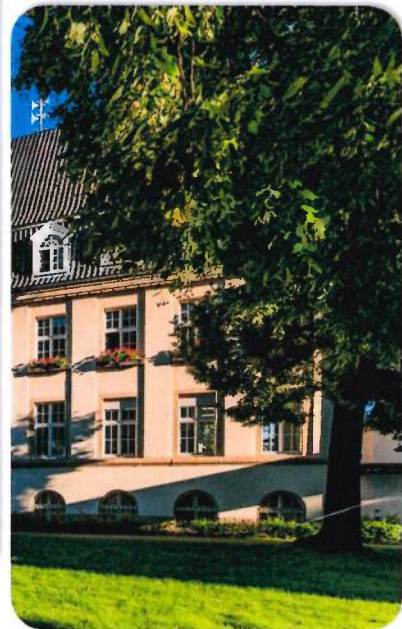


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 63/2026
Ausgabetag: 27.05.2026

10



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
1. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm vom 21.05.2026	3
2. Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2026 der Haushaltssatzung 2025 / 2026	9
3. Bekanntmachung der Satzung für eine kommunale Vertretung der Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen (Behinderten- und Seniorenbeirat) vom 27.05.2026	16
4. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung der Straßenentwässerung und Ausbau der Straße Auf der Höhe zum verkehrsberuhigten Bereich vom 26.06.2026	19

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Falk Blaschke, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselm.de

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Selm vom 21.05.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Gliederung:

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit der Gebühren, form der Erhebung
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für
Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurück-genommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgebührensatzung Stadt Selm Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
A. Alle Dienststellen		
1.	Fotokopien A4-A3 s/w oder farbig pro Seite	1,00 €
2.	Großformatige Plots DIN A 2 - A 0 s/w oder farbig	17,90 €
3.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	28,60 €
3.2.	für jede weitere Ausfertigung	2,50 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen und Löschungsbewilligungen für jede angefangene halbe Stunde	32,20 €
5.	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §28 Abs. 1 S. 3 BauGB) für jede angefangene halbe Stunde	32,20 €
B. Personenstands- und Meldewesen		
6.	Beglaubigungen von	
6.1.	Unterschriften und Handzeichen	3,50 €
6.2.	Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeugnissen	4,50 €
7.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	80,00 €
8.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	100,00 €
9.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	40,00 €
10.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	70,00 €
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, eine namensrechtliche Erklärung oder eine Erklärung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19.06.2024 in der jeweils geltenden Fassung	20,00 €
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Geburt oder Sterbefalls nach den §§ 34 - 36 PStG	100,00 €
13.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	40,00 €
14.	Erteilung einer Personenstandsurkunde oder einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 PStG	20,00 €
15.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.	10,00 €
16.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern.	20,00 €
17.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00 €
18.	Zurückstellung Sterbefall	40,00 €
C. Steueramt / Kasse		
19.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheids	6,00 €
20.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	30,00 €
21.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	13,00 €
D. Archiv		
22.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	31,40 €

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
E. Technische Dienstleistungen		
23.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,50 €
24.	Erstattung von Planungskosten <i>(Die Gesamtfläche des Planungsgebietes wird gestaffelt auf mehrere Tarifstelle aufgeteilt.)</i>	
24.1.	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes, gemeint sind einfache und qualifizierte Bebauungspläne (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen)	
	1. für die ersten 2 ha je qm	2,30 €
	mindestens	11.500,00 €
	2. mehr als 2 ha bis 5 ha je qm	2,00 €
	3. mehr als 5 ha bis 10 ha je qm	1,60 €
24.2.	4. jeder weitere qm	1,30 €
	höchstens	225.000,00 €
	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes gem. § 13 bzw. §13a BauGB (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen)	
24.3.	1. bis 2 ha je qm	1,50 €
	mindestens	7.500,00 €
	2. mehr als 2 ha bis 5 ha je qm	1,20 €
	3. jeder weitere qm	1,00 €
24.3.	4. höchstens	70.000,00 €
	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen oder vom Vorhabenträger aufzustellenden Bebauungsplänen (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen)	
	1. bis 2 ha je qm	1,40 €
	mindestens	7.000,00 €
25.	2. mehr als 2 ha bis 5 ha je qm	1,20 €
	3. mehr als 5 ha bis 10 ha je qm	1,00 €
	4. jeder weitere qm	0,80 €
	Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird Aufstellung oder Änderung von Satzungen gemäß §§ 34 und 35 BauGB, Verfahren nach § 125 BauGB Sonstige Satzungen nach dem BauGB	
25.1.	je qm	1,20 €
	mindestens	5.500,00 €
26.	Freistellung von der Erstattung von Planungskosten (Vorhaben privater Träger wie z.B. Kindergärten und Sportplätze sowie gleichgelagerte Vorhaben zur Förderung der sozialen Infrastruktur)	Gebührenfrei
27.	Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Vorhabenbezogener Bebauungspläne gem. BauGB	6.000,00 €
28.	Gebühren für schriftliche planungsrechtliche Auskünfte	
28.1.	im Bebauungsplangebiet	65,00 €
28.2.	im Innenbereich gem. § 34 BauGB	35,00 €
28.3.	im Außenbereich gem. § 35 BauGB	35,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebührensatzung - vom 21.05.2026 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 21.05.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 27.05.2026



Mörs

Bürgermeister

**Bekanntgabe der
öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2026
der Haushaltssatzung 2025 / 2026**

Aufgrund der §§ 80, 81 Abs. 3 GO NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Nachtragssatzung 2026 zur Haushaltssatzung 2025 / 2026 der Stadt Selm mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Selm zugeleitet worden.

Der Entwurf der Nachtragssatzung 2026 der Haushaltssatzung 2025 / 2026 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dauer des Beratungsverfahrens

bis zur Beschlussfassung im Rat

während der Dienststunden:

- montags - freitags 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
- montags - donnerstags, 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

bei folgender Adresse öffentlich aus:

**Stadtverwaltung Selm
Amt für Finanzen, 1. OG, Raum 101
Adenauerplatz 2
59379 Selm**

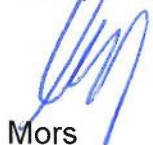
Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung 2026 der Haushaltssatzung 2025 / 2026 und ihre Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige

ab dem 27. Mai 2026 bis zum 12. Juni 2026

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift (Adresse wie oben) erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Selm, den 26.05.2026



Mors
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung



2026



1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Stadt Selm für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom 20.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

ENTWURF

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2026



§ 1 Haushaltsplan

Der Nachtragshaushaltsplan 2026 zum Haushaltsplan 2025 / 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2025 (nachrichtlich)	die bisherigen gesetzten Gesamtbeträge 2026	Erhöhung (+) Vermind. (-) 2026	und damit der Gesamtbetrag des einschließlich Nachträge festgesetzt auf 2026
im Ergebnisplan mit				
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.104.694	99.639.216	-2.473.553	97.165.663
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.369.453	101.740.775	2.322.659	104.063.434
abzüglich globaler Minderaufwand von				
somit auf	99.369.453	101.740.775	2.322.659	104.063.434
im Finanzplan mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	94.505.903	97.131.986	-1.790.272	95.341.714
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	92.274.170	96.089.848	3.311.296	99.401.144
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.634.237	5.461.748	113.517	5.575.265
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.369.439	19.963.263	-13.354.383	6.608.880
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	5.852.278	17.165.175	-8.633.449	8.531.726
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.348.809	3.705.798	-267.117	3.438.681
festgesetzt.				

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2025 auf 4.735.202 € und für 2026 auf 1.033.615 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2025	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2026	erhöht / vermindert um 2026	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf 2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	17.505.000	3.627.000	13.020.000	16.647.000

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Zum 31.12.2024 beläuft sich die allgemeine Rücklage auf 6.431.419,64 € und die Ausgleichsrücklage auf 19.823,12 €.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze 2026 für die Gemeindesteuern werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze veröffentlicht, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	699 v. H.	750 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		990 v. H.
für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	1.194 v. H.	
für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	799 v. H.	
Gewerbsteuer		
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.	515 v. H.

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2026



§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept 2026 ist fortzuschreiben.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall, bis zur Höhe von 30.000,00 €, die Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), gilt § 83 GO NRW entsprechend.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. Der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2026



Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichen Produkt zugeordnet sind.

Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

§ 11 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (KW) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.

2. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umwandelnd" (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.

3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 12 Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen, über die der Rat im Einzelnen entscheidet, wird auf 10.000 € festgesetzt.

Aus Gründen der Transparenz erfolgt ein Ausweis sämtlicher Maßnahmen im Investitionsplan.

Satzung
für eine kommunale Vertretung der Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung
(Behinderten- und Seniorenbeirat)
vom 27.05.2026

Der Rat der Stadt Selm hat gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung vom 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und
Senioren
(Behinderten- und Seniorenbeirat)

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten und der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wird eine kommunale Vertretung der Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung (Behinderten- und Seniorenbeirat) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

Als Seniorinnen und Senioren gelten alle Selmer Einwohnerinnen und Einwohner, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Beirat nimmt die besonderen Belange und Interessen der in der Stadt Selm lebenden Menschen mit Behinderungen und der Seniorinnen und Senioren i. S. des § 1 wahr.
- (2) Der Beirat soll an der Diskussion und Problemlösung in kommunalpolitischen Fragen beteiligt werden, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Generation und der Menschen mit Behinderungen verstärkt in der Öffentlichkeit und vor politischen Gremien darstellen, zu allen in der Senioren – oder Behindertenhilfe Tätigen Kontakt herstellen und bei der Koordination und Weiterentwicklung von sozialen Diensten für ältere oder behinderte Menschen in Selm beratend helfen.
- (3) Der Beirat ist keine zusätzliche Organisation sozialer Hilfe, sondern ein überparteiliches, überkonfessionelles und verbandsunabhängiges Gremium der Willensbildung und Beratung.

- (4) Der Beirat unterbreitet dem Rat bzw. der Verwaltung der Stadt Selm Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Verbände sowie sonstige Träger in allen Belangen, die ältere oder behinderte Menschen betreffen.

§ 3

Wahlperiode und Zusammensetzung des Behinderten – und Seniorenbeirates

- (1) Die Wahlperiode des Behinderten – und Seniorenbeirats ist identisch mit der Legislaturperiode des Rates.
- (2) Der Beirat wird gebildet aus 13 benannten und vom Rat der Stadt bestätigten Mitgliedern.

6 Mitglieder und 6 Stellvertretende sind von den im Rat vertretenen Fraktionen zu benennen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach den Regeln der Ausschussbesetzungen des Rates.

Die zu benennenden Mitglieder sollten möglichst nicht Ratsmitglieder sein.

7 Mitglieder und Stellvertretende sind von den in der Selmer Behinderten – und Seniorenarbeit tätigen Verbänden zu benennen. Jeder Verband entsendet ein Mitglied und einen Stellvertretenden. Sollten die Verbände keine Mitglieder und Stellvertretende benennen, bleiben diese Plätze unbesetzt.

Folgende Verbände sollen in dem Beirat vertreten sein:

- Arbeiterwohlfahrt
- Caritas
- Familienbildungsstätte – Mehrgenerationenhaus
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonie
- VdK Selm
- VdK Bork
- Blinden- und Sehbehindertenverein (BSVW e.V.)

Benannt werden können Personen ab dem 18. Lebensjahr.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Der bzw. die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5
Rechte des Behinderten – und Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat zu wenden.
- (2) Der Beirat kann Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüsse mit nachfolgenden Themen entsenden:
 - Stadtentwicklung
 - Soziales
 - Sicherheit und Ordnung

Außerdem entsendet der Beirat Vertreter/innen in folgende Gremien:

- Landesseniorenvertretung NRW
- Kreisseniorenvertretung des Kreises Unna.

§ 6
Ausscheiden, Nachrücken

Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7
Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Behinderten – und Seniorenbeirates und deren Stellvertretende werden auf Kosten der Stadt Selm bei einer von der Verwaltung zu bestimmenden Versicherung unfall- und haftpflichtversichert.

§ 8
Geschäftsordnung

Der Behinderten – und Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für eine kommunale Vertretung der Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung (Behinderten- und Seniorenbeirat) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Selm, den 27.05.2026
Der Bürgermeister


Heinz-Georg Mors

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung der
Straßenentwässerung und Ausbau der Straße Auf der Höhe
zum verkehrsberuhigten Bereich vom 26.06.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), sowie § 4 Abs. 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Selm vom 11.01.2022 hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt ausschließlich für die Straße Auf der Höhe und die Abrechnung des im Jahr 2022 abgeschlossenen Ausbaus zu Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.

**§ 2
Anrechenbare Breite**

Der beitragsfähige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen in dem Umfang zu tragen, der sich durch den Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich ergibt. Die anrechenbaren Breiten werden durch die tatsächlichen Grenzen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gebildet.

**§ 3
Umlagefähiger Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen für die Erneuerung der Straßenentwässerung und den Ausbau der Straße zu einem verkehrsberuhigten Bereich wird auf 80 v. H. des beitragsfähigen Aufwandes festgesetzt.

**§ 4
Geltung der Straßenausbaubeitragssatzung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 11.01.2022.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.05.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Widmungsverfügung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Widmungsverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 26.06.2026



Mors
Bürgermeister